Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 29 (1961)
Heft: 10

Artikel: Das grosse Problem
Autor: F.S. / H.Z.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-570884

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das grosse Problem

Die Seinslage des Jugendlichen ist heute, soweit es sich um rein menschliche Beziehungen handelt, die wohl am meisten diskutierte Frage geworden. Das Ueberhandnehmen der Jugend-Kriminalität, und im Zusammenhang damit die geschlechtliche Frühreife, bildet die grosse Sorge diesseits und jenseits der Grenzen und Kontinente. Die Stellung des KREIS ist durch die gesetzliche Formulierung fixiert. Wir möchten aber doch nicht unterlassen, die Spiegelung dieses grossen Problems in Tageszeitungen und Zuschriften sichtbar werden zu lassen; Parallelen ergeben sich ohne weiteres auch dort, wo die gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht berührt werden. Aber sie erhellen den Fragen-Komplex, den die Erwachsenen und die für die jungen Menschen Verantwortlichen früher oder später werden lösen müssen — auch für den nicht umstellbaren homoerotischen Jugendlichen. DER KREIS

Was tun gegen Sittlichkeitsverbrechen?

fragte die «Zü-Wo» und interviewte im Burghölzli einen Oberarzt. Man unterhielt sich über Exhibitionisten, die sich vor Frauen und Kindern entblössen und sprach von Unzucht mit Kindern und Neurotikern, sowie den beschränkten medizinischen Hilfsmitteln. Nun ist aber nur ein Teil der Sittlichkeitsverbrecher krank. Das gilt vor allem für die Jugend und ihre gefährliche Sexualität, welche die Frühreife und mangelnde Aufsicht schufen. *Die aufgeschossenen Burschen und ausgewachsenen Mädchen sind heute vor dem 16. Altersjahr entwickelt. Das Gesetz taxiert sie aber bis 16 als Kinder.* Damit verhindert es aber nicht, dass sie sich viel früher zusammenfinden, in Parkanlagen und Wohnungen, wenn Vater und Mutter dem Verdienst nachgehen. *Jugendanwaltschaft und Sittenpolizei treffen unter den 15jährigen keine Unberührten mehr. Die Keuschheit verloren sie aber nicht durch Erwachsene, sondern durch Gleichaltrige oder Jugendliche. Das kann weder mit strengen Strafurteilen, noch ärztlicher Behandlung aus der Welt geschafft werden.* Hier sind Hilfsmassnahmen anderer Art nötig, zum Beispiel wirksame Heranbildung einer Kinderpolizei, die sich dem Wesen des Kindes anpasst.

Heute locken verdorbene junge Mädchen vielfach ältere Burschen und Erwachsene an, von denen sie Annehmlichkeiten (Autofahrten usw.) oder Geld erwarten. Auch schulpflichtige Stenzen soll es geben, die ihre Mädchen an zahlungsfähige Erwachsene verschachern. Zur Verhütung dieser Entwicklung wurde bis jetzt wenig getan. Im Kantonsrat forderte ein Interpellant scharfe Bestrafung der Erwachsenen, die sich mit Mädchen unter 16 Jahren einlassen. Ihm ist nicht bekannt, dass diese Erwachsenen oft die Opfer raffinierter Mädchen waren, die sich als älter ausgaben und älter, erwachsen, schienen. *Bei Schaffung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ging man vor 25 Jahren von biologischen Entwicklungsverhältnissen aus, die damals schon überholt waren und es heute erst recht sind.* Stellt der Richter nur auf das Gesetz ab und wird blind nach dem Zuchthaus gerufen, geschieht oft grosses Unrecht. *Die verdorbenen, weniger als 16 Jahre alten Jugendlichen (Knaben oder Mädchen), geniessen einen Schutz, den sie nicht nötig haben und der für körperlich und seelisch unverdorbene geschaffen wurde.* Verdorbene «Kinder», die gar keine Kinder sind, werden nicht gebessert und zeigen auch nachher allgemeingefährliche verbrecherische Gesinnung. Das tun auch die gleichaltrigen Gehilfen, die ihre Gespielinnen verkuppeln.

Der unüberlegte Druck auf die Gerichte beschneidet sodann die Verteidigungsrechte. Unter der aufgestachelten, einseitigen öffentlichen Meinung fällt es selbst besonnenen Richtern schwer, gegen diese anzukämpfen und einem Angeschuldigten zu glauben, dass er das beteiligte Mädchen als erwachsen betrachtete. Solchen Fehlurteilen sind heute bei körperlich erwachsenen 15- bis 16-jährigen viele ausgesetzt. Das

Strafgesetz wusste darum und versucht, dieser Gefahr mit dem Fahrlässigkeitsbegriff auf den Leib zu gehen, mit der Bestimmung:

> «Handelt der Täter in der irrigen Vorstellung, das ‚Kind' sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtmässiger Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Gefängnis» (Art. 191, Ziffer 3, StGB).

Die Bestimmung ist weltfremd und beruht auf der Meinung, Liebesbeziehungen ergäben sich aus Vertragsverhandlungen und könnten juristisch geregelt werden. So mutet das heutige Gesetz beispielsweise einem 18jährigen, wenig erfahrenen jungen Manne zu, ein Mädchen, das er gleichaltrig schätzt, stets zu fragen, ob es nicht doch erst 16jährig und über dieses «Kindesalter» hinaus entwickelt sei. Diese Erkundigungspflicht wird ihm für den Augenblick auferlegt, in dem bei ihm oder beiden Begier erwacht und natürliche Scham solche Erörterungen verunmöglicht. *Die natürlichen Triebe der Reifezeit sollen und können nicht durch Strafgesetze, sondern nur durch lang vorbereitende sittliche Erziehung gelenkt werden.* Das ist bis jetzt zu wenig geschehen. Darum ist es unsinnig und scheinmoralisch, jüngeren und älteren Menschen spezialgesetzliche Pflichten aufzuerlegen, die bei Verdorbenen ohnehin kaum zu erfüllen wären, denn sie lügen. Die Ausweichebestimmung des Art. 191, Absatz 3, StGB, bringt den gefährlichen Nachteil, bequeme Richter zu veranlassen, bei jedem Täter solche Pflichtmissachtung vorauszusetzen. Damit kann jeder Fall ohne Mühe, aber oft ungerecht, aus der Welt geschafft werden. Auf die Frage «Was tun gegen Sittlichkeitsverbrechen?» gilt die Antwort: «Auf keinen Fall sture, harte Strafen fordern.» *Nicht harte Blindheit, sondern kluge, dem Einzelfall gerecht werdende Strafurteile sind nötig und, allem voran, sittliche Vorbereitung der Heranwachsenden auf die Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.* (Heraushebungen in kursivem Druck von uns.)

F. Sch. im «Volksrecht», Zürich, v. 4. 8. 1961

Verführung eines Minderjährigen

Bei den Polizeiaktionen gegen die Strichjungen wurde mehrmals die Forderung erhoben, nicht nur die Strichjungen, die gewerbsmässig ihr Metier ausüben, sondern auch die erwachsenen Homosexuellen zu bestrafen, sofern sie sich an minderjährigen Burschen vergehen. In Art. 194 des Strafgesetzbuches wird die widernatürliche Unzucht mit Gefängnis bedroht, sofern dabei eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt wird. Der Gesetzgeber hat also im Sinne des Jugendschutzes entschieden, wenn er das Schutzalter bei Burschen von 16 bis 20 Jahre festlegte, während der «Verführungsparagraph» gegenüber Mädchen bis zum 18. Altersjahr angewendet werden kann.

Vor dem Zürcher Obergericht stand nun ein 41jähriger Zürcher Kaufmann, der vor zwei Jahren auf einer Deutschlandreise einen 19jährigen Burschen kennenlernte und sich in der Folge näher mit ihm einliess, wobei es auch zu Besuchen in der Wohnung des Kaufmanns in Zürich kam.

> Der junge Deutsche schloss sich indessen nicht aus Gründen des Gelderwerbs oder aus homosexuellen Neigungen dem Zürcher an, sondern dieser verlassene Bursche glaubte wirklich, nun einen älteren Freund gefunden zu haben, mit dem er seine Lebensprobleme besprechen könne.

Der Deutsche hatte auch nie Geld gefordert und selbst die Reise von Deutschland nach Zürich stets aus der eigenen Tasche bezahlt. Plötzlich brach der Zürcher die Beziehungen mit dem Deutschen ab, so dass dieser zum Mittel des Erpressungsversuches griff,. Der junge Deutsche wurde zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt,

weil er versucht hatte, vom Zürcher Kaufmann 500 DM Schweigegeld zu erhalten, was dieser dann durch Vermittlung seines Anwaltes ablehnte. Durch diesen ersten Gerichtsfall wurden auch die unerlaubten Beziehungen des Zürchers bekannt, nachdem dieser den minderjährigen Deutschen verführt hatte. Verführung wird nämlich auch dann angenommen, wenn das Opfer der Verführung keinen grossen Widerstand entgegenbringt, und wenn der Bursche sich auch schon früher mit Homosexuellen abgegeben hat. Mit Recht wird der Verführungsparagraph sehr weit ausgelegt, um dem Gedanken des Jugendschutzes zu genügen. Nach den Ausführungen des Staatsanwaltes wird mancher Jüngling durch die Verführung eines Homosexuellen zum eigentlichen *Lustknaben,* so dass die strafbare widernatürliche Unzucht nicht bagatellisiert werden darf. Unter diesen Umständen war eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten dem Verschulden des Zürcher Kaufmanns angemessen, und nur dank seines sonst guten Leumunds konnte ihm auch der bedingte Strafvollzug gewährt werden, doch wurde die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Aus einem Pressebericht in Zürich.

Männliche und weibliche Reife

Einer Zürcher Zeitung entnehme ich die folgende Formulierung: «Der Gesetzgeber hat also im Sinne des *Jugendschutzes* entschieden, wenn er das Schutzalter bei Burschen von 16—20 Jahren festlegte, während der Verführungsparagraph gegenüber Mädchen bis zum 18. Lebensjahr angewendet werden kann. Mit Recht wird der Verführungsparagraph sehr weit ansgelegt, um dem Gedanken des Jugendschutzes zu genügen.» Diese Sätze sind interessant. Sie sagen nicht mehr und nicht weniger, als dass ein Mädchen von 18 Jahren voll erwachsen sei, während es der gleichaltrige Bursche noch nicht ist. Die erste logische Folge einer solchen Einsicht müsste dann doch eigentlich sein, den Frauen, die ja noch *vor* den Männern erwachsen werden, das Stimmrecht zu geben.

Es bleibt aber darüber hinaus noch zu überlegen, ob das Mädchen oder der Bursche von 18 Jahren des Jugendschutzes *mehr* bedarf. Ein 18jähriges Mädchen kann also — ohne Zusammenstoss mit dem Jugendrecht — ihre Jungfräulichkeit (gewiss ihr kostbarstes Gut) verlieren. Hat sie Lust daran, sich einem Mann hinzugeben, ist es ihr mit 18 Jahren völlig freigestellt, es zu tun. Der 18jährige Bursche dagegen muss warten, bis er zwei Jahre älter ist, denn was dem Mädchen mit 18 Jahren recht ist, ist ihm noch lange nicht billig.

Man könnte mit einer gewissen Ironie weitergehen und fragen: Was geschieht, wenn ein 19jähriges Mädchen, das schon Erfahrung hinter sich hat, einen 19jährigen Burschen zum ersten Mal in die Geheimnisse körperlicher Beziehungen einführt? Steht in einem solchen Fall der 19jährige Bursche auch unter Jugendschutz und würde in diesem Fall das 19jährige Mädchen angeklagt, den Burschen «verdorben» zu haben? Oder drückt man bei ausser- und vorehelichen Beziehungen bei *beiden* Geschlechtern, wenn sie erst 19 Jahre alt sind, beide Augen zu? Ja, die Moral hat, wie wir alle wissen, stets und überall einen doppelten Boden.

Ein Abonnent in der Schweiz.

Gedanken zum Problem der Pädophilie

Gleich zu Beginn dieser Ausführungen — die dem Fachpsychologen vielleicht allzu laienhaft erscheinen mögen — sei gesagt, dass keine Lanze für jene gewissenlosen Jugendverführer gebrochen werden soll, die ihren Sexualtrieb und nur ihren Sexualtrieb, fern jeder geistigen und seelischen Bindung, an sonst kontaktarmen Jugendlichen oder gar an Kindern zu befriedigen suchen. Auch für jene nicht, die die

natürliche sexuelle Neugier der Pubertierenden für ihre innere Ausgebranntheit missbrauchen. Es soll aber auch vermieden werden, dass man die Pädophilen menschlich in Bausch und Bogen verdammt. Denn wer von den Lesern frei von Schuld ist, und sei es auch nur in Gedanken, der werfe den ersten Stein ...

Man kann den Männern in der Blütezeit des alten Hellas kaum den Vorwurf machen, dass ihre Liebe (im schönsten Sinne des Wortes) ihren ganzen und einzigen Sinn in der sexuellen Partnerschaft gehabt habe. Die Weisheit, die Lebenserfahrung des älteren Mannes auf der einen Seite, die Schönheit, die Jugend und die Aufgeschlossenheit des Epheben für die vielfältigen Wunder dieser Welt auf der anderen Seite, beides aber überstrahlt von der Allmacht des Eros, das gab jenen guten Klang, dessen verhallender Ton bis in unsere Zeit herüberschwingt. Sollte der «heitere Eros» von einst der dumpfen Muffigkeit verrufener Orte von heute das Feld geräumt haben? Sollte auch hier das Vor-Urteil die wachen Sinne für ein wirkliches Urteil getrübt haben? Fast möchte man es glauben. Aber kehren wir zu unserer kleinen Analyse zurück.

Was zieht nun eigentlich den reifen Mann zum jungen Mann? Ich glaube, Oskar Wilde gibt uns in seinem «Bildnis des Dorian Gray» ebenso wie Roger Peyrefitte in seinem «Exil in Capri» den Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage. Es ist die Sehnsucht nach dem verlorenen Paradies des eben erwachenden, man möchte fast sagen, des noch unschuldigen Eros; es ist die Erinnerung an die kurzen Jahre, in denen wir das Leben noch als blühenden Garten betrachteten, indes unter unseren Füssen jetzt schon die ersten welken Blätter rascheln. Noch einmal möchten wir die Welt aus dieser Perspektive erleben, noch einmal die fröhliche Unbekümmertheit jener Jahre zurückrufen, noch einmal frei sein von jenen Schuldkomplexen, die uns in späteren Jahren oft bis in unsere einsamen Träume verfolgen. Noch einmal möchten wir aber auch den müden Blick des Wissenden gegen die frohe Beschwingtheit des Hoffenden und Erwartenden eintauschen. Wir umgeben uns mit jungen Körpern, mit jungen Geistern und sollten doch nie vergessen, dass wir, die Aelteren, bei aller Innigkeit, die diese Verhältnisse hie und da haben mögen, auch in Stunden des vermeintlich höchsten Glücks immer nur Zaungäste sein können. Es führt kein Weg zurück in jene blühenden Gärten; alles, was wir denken und tun, kann nur Erinnerung sein, Erinnerung an etwas, das wir verloren haben, ehe es uns recht bewusst wurde. Und so werden diese Freundschaften, soviel Glück sie dem Pädophilen auch für den Augenblick geben mögen, nie von Dauer sein, ja nie von Dauer sein *können*, denn auch der Geliebte verliert bald seine unbekümmerte Fröhlichkeit; er wird gleich uns zum Wissenden.

Und hier beginnt die Gefahr, die uns davor zurückschrecken lassen sollte, unbekümmert am frischen Glanz der Jugend teilhaben zu wollen. Wenn der Junge zum Wissenden geworden ist, wenn er gar anfängt, nun mit bewusster oder unbewusster Koketterie die Macht der Jugend, seine Macht, wirken zu lassen, dann ist das Traumbild in seinem älteren Freund ein- für allemal zerstört. Zerstört ist auch die verspielte Natürlichkeit, die heitere Unbefangenheit, die dem älteren Freund seine eigene Jugend so sinnfällig widerspiegelte. Er wird sich von seinem bisherigen Ideal abwenden und einen Ersatz suchen. Der Junge aber, der seine eigene Wandlung vielleicht überhaupt nicht erfassen kann und dem der ältere Freund bisher die Welt schlechthin bedeutete, kann seinerseits diese Sinneswandlung nicht begreifen.

Aus der Geborgenheit des freundschaftlichen Verhältnisses wird er unvermittelt in die Isoliertheit einer feindlichen Umwelt geschleudert. Aus der ihm nun wieder aufgezwungenen Einsamkeit wird schliesslich Verbitterung, er betrachtet sich als Ausgestossener, als Aussenseiter der Gesellschaft. Und dann ist es nur noch ein kleiner

Schritt, bis er auch als solcher handelt und damit auf eine Bahn kommt, die schliesslich in der Gosse endet. Dies alles sollte der ideal denkende Pädophile — und nur an ihn wenden sich diese Zeilen — bedenken und reiflich überlegen, ehe er sich zu leichtfertigem Handeln hinreissen lässt.

Und in diesem Sinne sollten viele unter uns auch etwas mehr Verständnis aufbringen für die einschlägigen Gesetze, die einer solchen Entwicklung vorbeugen wollen, damit die Ideale der Vergangenheit nicht in der Gosse der Gegenwart verfaulen.

H. Z., Deutschland

Neue Bücher

DR. EUSTACE CHESSER: «MENSCHEN AUF ABWEGEN»

Die Homosexualität des Mannes und der Frau. Hans E. Günther Verlag, Stuttgart 1961
Preis DM 14.80

Der Autor ist Psychoanalytiker und betrachtet von diesem Standpunkt aus die Homosexualität. Nach ihm kann die Art der Beziehungen, zu der der Mensch tendiert, für sein ganzes Leben von der Kind-Eltern-Relation beeinflusst werden. Medizinisch-psychologisch versucht der Autor die Homosexualität aus dieser Beziehung zu erklären. In der Praxis gibt es keine Möglichkeit, zwischen erblichen und umweltbedingten Ursachen der Homosexualität zu unterscheiden. Umwelt und Vererbung lassen sich nicht voneinander trennen. Der Homosexuelle kann wie andere denken, aber er kann nicht wie andere fühlen. Seine emotionelle Reaktion gegenüber dem anderen Geschlecht ist vollkommen anders. Unfähig, die Isolation zu ertragen, werden die Homosexuellen dazu getrieben, die Freundschaft Gleichgearteter zu suchen, um das gemeinsame Schicksal zu ertragen. Die Feindschaft, die der Mann gegen einen Homosexuellen zeigt, entspringt nur zu oft einer uneingestandenen Angst vor den eigenen verdrängten Neigungen. Homosexuelle Frauen beeindrucken ihn viel weniger, weil sie kein persönliches Problem darstellen.

Der Autor geht auch auf den Wolfenden Report und die englischen Verhältnisse, besonders die englische Rechtsprechung ein; Dr. Chesser vertritt den Standpunkt, dass auch der Homosexuelle erzogen werden muss, auch ihm muss geholfen werden. Er ist nicht mehr als Verbrecher zu behandeln. Von einer Strafe dürfte überhaupt nicht gesprochen werden. Wir bekämpfen oberflächliche Symptome statt der Wurzel, die vielleicht nicht in dem Menschen selbst, sondern in der Gesellschaft zu suchen ist, die ihn geformt hat. Die Probleme des Homosexuellen werden um ein Vielfaches vergrössert, weil man ihm Schuldgefühle einflösst und ihn wie einen Aussätzigen behandelt. Emotionelle Störungen werden durch veraltete Gesetze und soziale Vorurteile intensiviert. In dem Augenblick, in dem Homosexualität aufhört, ein Verbrechen zu sein, hört auch das ungesunde, in keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit stehende Interesse an ihr auf. Der wichtigste Schritt, um die grundlosen Vorurteile zu zerstören, wäre der, homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Das würde ebensowenig eine moralische Billigung beinhalten, wie es beim Ehebruch auch nicht der Fall ist und der auch nicht mehr als Verbrechen angesehen wird. —

Es lohnt sich durchaus, das Buch zu kaufen und zu lesen. Es reiht sich in die wertvollen Bücher zum Kampfe gegen eine veraltete Gesetzgebung ein, einem Kampf, der heute wichtiger denn je ist.

Dr. Georg Andreas